

Mindestgrundsätze zur Beteiligung und zum Recht auf Beschwerde

Dezember 2021

Kinderrechte

- Die Rechte der Kinder/Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - 01.2012) müssen für Klient*innen und Betreuerteam gut sichtbar aushängen (ggfs. auch in der jeweiligen Landessprache von jungen Menschen mit mangelnden Deutschkenntnissen).
- Die Jugendlichen sind bei Aufnahme ausführlich und explizit über ihre Rechte und aber auch über die restriktiven Folgen einer egoistischen bzw. rücksichtlosen Auslegung dieser Rechte zu informieren.
- Zur Sicherstellung der Beteiligung ist zumindest
 - ein Gruppenrat und
 - ein/e Gruppensprecher*in zu wählen.Es wird empfohlen, eine/n konstante/n Mitarbeiter*in für die Gruppenrat-Sitzungen zu bestimmen.
- Ein/e Vertrauenszieher*in ist durch die Gruppe zu benennen.
- In Euren Regeln sollte zu lesen sein, wann, in welchen Abständen und wo der Gruppenrat tagt. Gebt Beispiele, über was dieser mitentscheiden kann.
- Führt bitte einen eigenständigen Ordner mit Protokollen (s. Protokollbogen-Vorlage) zu den Gruppenrat-Sitzungen. Damit soll diese Institution aufgewertet werden. Die Protokolle sind während der Sitzung in Stichworten zu erstellen. Haltet hier auch Vorschläge und Wünsche der Jugendlichen fest, die auf anderem Wege, z.B. durch den Kummerkasten zu Euch gelangen. Spätestens hier steigen die Jugendlichen gerne aus, weil das Aufschreiben Zeit kostet und nicht ihr Ding ist. Findet bitte jeweils den besten Kompromiss zwischen formal korrektem Vorgehen und optimaler jugendgerechter Durchführung der Veranstaltungen.
- Ein wesentliches Thema des Gruppenrates sollte sein, diesen zu mehr Entscheidungskompetenz zu befähigen. Daher ist auch zu protokollieren, wenn der Gruppenrat Vorschläge unterbreitet, die rechtlich unzulässig, nicht finanzierbar, ethisch nicht vertretbar und pädagogisch nicht wirksam sind. Letzteres muss ja von Euch ausgeführt werden. Im Fokus steht dabei aber nicht, den Jugendlichen ihre Unmündigkeit zu spiegeln, sondern für ein Verständnis von umsetzbaren Lösungen zu werben.
- Gleiches gilt für Regeln für die GRS; auch diese werden erstellt, ausgegeben, via strukturiertem Aushang für jede/n verständlich dokumentiert, gut sichtbar aufgehängt und verbindlich gemacht.

Weitere grundlegende Beteiligung

- Jede/r Klient*in erhält bei Aufnahme eine Willkommensmappe, in der ihre/seine Rechte aufgeführt sind. Die Gruppen sind dafür verantwortlich, die Mappe nach Möglichkeit in die Fremdsprachen der Klientel übersetzen zu lassen.
- Die Mappe ist Bestandteil eines Ordners, in dem die/der Jugendliche seine die Hilfe betreffenden Dokumente ablegt (Stellungnahmen, Vereinbarungen, Fragebögen etc.)
- Der Interviewfragebogen ist ein Muss! Dieser ist mindestens vor den HPGs als Darstellung der Sicht des Jugendlichen auf die Hilfe auszufüllen.
- Die Jugendlichen sollten in der Stellungnahme eigene Einschätzungen ihrer Entwicklung, ihrer Mitwirkung und Beteiligung an der Hilfe, ihrer Zufriedenheit mit dem Hilfeangebot abgeben (Entwicklungszielkreis nach LOA) und dürfen zu den im Bericht genannten Kritikpunkten auch Stellung nehmen. Dies ist kein Muss, sondern ein erstrebenswertes Ziel. Im Einzelfall sind die Jugendlichen weit überfordert, etwas zu Papier zu bringen. Aber auch hier ist Hilfe durch uns zulässig, wenn die Jugendlichen dies als stimmig erleben und formulieren.
- Die Stellungnahme ist mit dem/der Jugendlichen möglichst bald, mindestens aber 2-3 Wochen vor dem HPG durchzusprechen.
- Die Stellungnahme ist von der/dem Jugendlichen als "gelesen" zu unterschreiben.
- Bei Hilfeende ist der schon ausgegebene Abschlussfragebogen zum Hilfeverlauf auszufüllen!

Beschwerdewesen

- Beschwerden sind von Problemen abzugrenzen. Beschwerden betreffen meist die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte und müssen einen offiziellen Weg nehmen. Probleme werden gruppenintern geklärt, dafür sollte jedoch ein Zeitfenster von zwei Wochen ausreichen.
- Da die Jugendlichen mit dem Verfassen von Texten oft Schwierigkeiten haben, dürfen sie diese, wenn von ihnen gewünscht, mit einem/r Mitarbeiter*in gemeinsam verfassen. Die/der Jugendliche sollte die Beschwerde unbedingt unterschreiben!
- Beschwerden müssen an die Gruppenleiter und an den pädagogischen Leiter (Georg Kübler) weitergeleitet werden. Die Frist zur Klärung beträgt zwei Wochen.

- Die Jugendlichen sollten darüber informiert sein, dass es einen Eskalationsplan für Beschwerden gibt, d.h. Beschwerden werden in Stufen bearbeitet:
 1. Bei einer Beschwerde muss die pädagogische Leitung umgehend informiert werden.
 2. Lässt sich ein Problem nicht gruppenintern lösen, so ist ein Klärungstermin mit dem Jugendlichen und einer externen Vertrauensperson zu vereinbaren.
 3. Ließ sich von der/dem Jugendlichen und der Vertrauensperson keine Forderung formulieren, auf die der/die Verursacher*in der Beschwerde angemessen reagieren konnte oder wollte, dann ist spätestens nun das Jugendamt zu informieren.
 4. Die/der Jugendliche hat selbstverständlich das Recht, jederzeit außerhalb dieses Eskalationsplans direkt mit dem Amt Kontakt aufzunehmen. Jedem jungen Menschen steht der Weg frei, sich auf individuelle Weise zu beschweren, z.B. wenn er unseren Verfahren und Ansprechpersonen nicht ausreichend Vertrauen entgegenbringen kann.

An wen die Beschwerde geleitet wird, entscheidet in der Regel der Verfasser der Beschwerde.
 5. Es empfiehlt sich, das Amt frühzeitig über Beschwerden zu informieren. Die weitere Vorgehensweise sollte mitgeteilt und in der Folge mitgeteilt werden, ob und wie ein Konflikt beigelegt wurde.

- Auf die in eurer Gruppe getroffenen Beschwerdewege ist hinzuweisen:

Wie wird mit dem Kummerkasten verfahren? Wer ist als externe Ansprechperson benannt? Was ist geregelt, wenn die Jugendlichen sich nicht auf eine Person einigen konnten, was durchaus wahrscheinlich ist?

Bitte gebt unabhängig davon, ob die Gruppe eine externe Ansprechperson benennen kann, selbst Möglichkeiten der Ansprache an. (z.B. jeweils zuständiges Jugendamt und entsprechendes Landesjugendamt).

Weitere Vorgaben hierzu:

 - Mitteilungen im Kummerkasten müssen zumindest mir bekannt gemacht werden.
 - Im Gruppenrat ist zu klären, wer noch über eine Beschwerde zu informieren ist.
 - Ich muss unabhängig davon, wer sonst noch eingeschaltet ist, innerhalb von zwei Wochen auf die eingegangene Beschwerde reagieren.

- Maßnahmen und Ereignisse, in denen in grenzwertiger Weise mit den Freiheits- und Persönlichkeitsrechten verfahren werden musste, sind zu dokumentieren und in die Stellungnahmen zum HPG aufzunehmen. Dies gilt z.B. bei Durchsuchen eines Zimmers, eines Schrankes oder einer Tasche oder bei Vorenthalten des Taschengeldes. In manchen Fällen empfiehlt sich die Benachrichtigung des Amtes per Mail.

- Bei Zurückhalten von Geldern ist in gleicher Weise zu verfahren. Dem Gesetz nach dürfen Taschengelder nicht "abgezogen" werden. Eine Auszahlung sollte zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden bzw. das TG sollte in Begleitung einer mitarbeitenden Person ausgegeben werden.
- Alternativen zum Geldabzug sollten vorher genau erwogen und genutzt werden.
- Besondere Regeln in der Gruppe müssen vor Aufnahme bekannt sein und im Streitfall im Gruppenrat neu diskutiert werden. Gewiss geht es dabei nicht darum, dass die Jugendlichen Euch hier überstimmen: sind solche Auseinandersetzungen im Gruppenrat protokolliert und kommt es zu einer Wiederholung, dann könnt Ihr darauf verweisen, dass es die Klärung schon gab und nicht wieder besprochen werden muss.
- Den Jugendlichen sind praktikable und transparente Möglichkeiten einzuräumen, sich die im Einzelfall entzogenen Rechte /Freiheiten wieder zurückzuholen.
- Es ist hilfreich, das machtvolle oder trotzige Ausnutzen von (vermeintlichen) Rechten der Jugendlichen ausführlich zu dokumentieren und auch zu analysieren. Wenn diese z.B. den Zugang zum Zimmer verwehren, obwohl die Musik dröhnt oder unerlaubter Besuch im Zimmer ist, dann hat das nicht viel mit persönlichen Rechten zu tun, sondern die Jugendlichen wollen z.B. an der Provokation nicht gehindert werden. Dies lässt sich sehr gut als Zerstören von demokratischen Rechten anprangern.
- Es ist auch zulässig, ein bestimmtes Bestehen auf seinen Rechten als Fortsetzung des bisherigen egoistischen Verhaltens auszulegen.
- Dennoch gilt allgemein, Maßnahmen so gut es geht zu vermeiden, die in die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen eingreifen, wie z.B. Zimmerarrest, Kontrollen der persönlichen Habe oder Geldabzug.